

GEKID – Empfehlung zur Umsetzung des § 25a SGB V „Organisierte Früherkennungsprogramme“

Die Empfehlung zielt auf den in § 25a SGB V genannten Abgleich der Daten der Krebsfrüherkennungsprogramme mit den Daten der epidemiologischen oder klinischen Krebsregister für die Erfassung des Auftretens von Intervallkarzinomen (Abs. 1 Satz 2 Nummer 4), wobei die den Krebsregistern entstehenden Kosten von den Krankenkassen getragen werden (Abs. 1 Satz 4).

Inzwischen wurden in fast allen Ländern die Gesetzgebungen in Bezug auf die Anforderungen des § 25a SGB V angepasst. (Tabelle der Landesgesetze siehe unten).

Um diese Maßnahmen jetzt zu realisieren, empfiehlt die Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland (GEKID e.V.) die Etablierung eines standardisierten vom jeweiligen Screeningprogramm unabhängigen Abgleichsverfahrens mit den Krebsregistern. Falls erforderlich, kann dieser Standard dann in einem zweiten Schritt an das jeweilige Programm angepasst werden.

Um die Intervallkarzinome und die Sterblichkeit unter den Programmteilnehmern zu bestimmen, ist im Einzelnen notwendig:

- eine Pseudonymisierung auf Basis des etablierten Kontrollnummernverfahrens der epidemiologischen Krebsregistrierung im jeweiligen Screeningprogramm,
- eine Regelung zur Übertragung der für den Abgleich erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Tag der Geburt) sowie der programmspezifischen Variablen
- die Bereitstellung von Werkzeugen und Verfahren zur einheitlichen Generierung der Kontrollnummern im Screeningprogramm und Durchführung des Abgleichs, um finanzielle und fachliche Synergien zu nutzen und um landesübergreifende Standards der Treffsicherheit zu erreichen,
- die Beauftragung und Durchführung des Abgleichs in den Krebsregistern,
- die möglichst eindeutige Zuordnung der Screeningteilnehmerinnen und -teilnehmer zu dem zuständigen Krebsregister nach dem Wohnortprinzip, einschließlich Festlegung und Veröffentlichung der für den Intervallkarzinom-Abgleich zuständigen Krebsregister (Liste siehe: www.gekid.de) für mindestens alle bundesweit gültigen Postleitzahlen und Ortsnamen,
- der regelmäßige (z.B. jährliche) Abgleich mit den jeweils im Krebsregister vorliegenden Informationen, um eine frühzeitige Rückmeldung in Bezug auf den Einzelfall zu ermöglichen.

Die entstehenden Abgleichskosten sind in den Gesamtprogrammkosten zu berücksichtigen und den Krebsregistern pauschal durch die für das Screeningprogramm verantwortliche Organisation zu vergüten. Die Kostenhöhe, die sich aus den Programmierkosten, den Arbeitskosten für den elektronischen Abgleich, den Nacharbeiten für die nicht eindeutigen Treffer (Graubereich) und der Datenbereitstellung für die Empfänger zusammensetzt, ist entweder durch Gutachten oder durch eine Aufwandsdokumentation bei den Registern festzulegen.